

16.12.93

Antrag

des Landes Baden-Württemberg

zum

Entwurf eines Gesetzes über die Berufe in der Altenpflege
(Altenpflegegesetz - AltPflG)

- Antrag des Landes Hessen -

Punkt 24 der 664. Sitzung des Bundesrates am 17. Dezember 1993

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu § 9 Abs. 1 AltPflG

Absatz 1 ist wie folgt zu fassen:

"(1) Das Bundesministerium für Familie und Senioren wird im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit und dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung sowie im Benehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Rahmenvorschriften über Mindestanforderungen an die Ausbildung nach § 4 zu erlassen.

Die Rahmenvorschriften dürfen sich erstrecken auf:

- Mindestumfang des theoretischen und praktischen Unterrichts,
- Form der Urkunde für die Erlaubnis nach § 1 Abs. 1,
- Bewertungsskala für die Abschlußprüfung."

Begründung:

Rahmenvorschriften des Bundes sind ausreichend. Es ist nicht erforderlich, daß der Bund detaillierte Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung erläßt.

Ausgeliefert am 16. DEZ. 1993